

Kommunikationszusammenhängen. Während das zweite Kapitel die Ursprünge der Aufzeichnungen im 14. Jh. erhellt, verfolgt das dritte die Entwicklung bis weit in die frühe Neuzeit; unvermeidlicherweise spielt hierbei der rechtliche Gehalt der Offnungen eine wichtige Rolle. Das vierte Kapitel konzentriert sich demgegenüber nochmals ganz auf die materielle Überlieferung in Gestalt von Urkunden, Rödeln, Heften, Amtsbüchern und Registern und ihre unterschiedlichen Zweckbestimmungen wie die Vorweisung an den Gerichtstagen, die Systematisierung und Vereinheitlichung der gültigen Bestimmungen und die Archivierung. Dabei ist die Vf. mit symbolischen Deutungen wohltuend zurückhaltend. Ein bemerkenswertes Resultat ist der Nachweis, dass v. a. die herrschaftlichen Interessen Anstoß zur Verschriftlichung der Normen gegeben haben, während die Mitwirkung der Hofleute bescheiden war, wie übrigens bereits bei der Normensetzung selbst. Ein Anhang ediert mehrere bisher unpublizierte Hofrechte. Mit dieser wichtigen Arbeit wird die Einsiedler Hofrechtsüberlieferung erstmals umfassend aufgearbeitet und nach den Kriterien der modernen Schriftlichkeitsforschung analysiert. Walter Koller

Giovanna MURANO, Una raccolta di minute autografe di *consilia* di Alessandro Tartagni (1423/24–1477), BMCL 31 (2014) S. 237–248, stellt zwei Hss. in Camerino, Bibl. Comunale Valentiniana, 99a und 99b, vor mit zum guten Teil autographen *consilia* dieses Zivilisten. K. B.

Glosae in regula sancti Benedicti abbatis ad usum Smaragdi abbatis sancti Michaelis, cura et studio Matthieu H. VAN DER MEER (CC Cont. med. 282) Turnhout 2017, Brepols, CXXII u. 366 S., Abb., ISBN 978-2-503-57276-5, EUR 275. – Die Edition mit ausführlichem Kommentar muss in dreifacher Hinsicht als Glücksfall bezeichnet werden: Zum einen haben wir hier mit der Leiths. Valenciennes, Bibl. municipale 288 (278), fol. 2v–87v, von Bernhard Bischoff dem Scriptorium des Codex Regularum des Benedikt von Aniane (München, Staatsbibl., Clm 28118) vor 821 zugewiesen und von David Ganz zwischen 790 und 825 datiert, eines von vier Zeugnissen der Benediktsregelkommentare der karolingischen Kirchenreform. Zum anderen weist M. ausführlich nach, und das ist eine neue Erkenntnis, dass dieser Text eine Vorlage für Smaragdus von Saint-Mihiel und dessen kurz nach 817 begonnene *Expositio in regulam S. Benedicti* gebildet hat, und beantwortet damit vielleicht die umsichtige Bemerkung von deren Editor Pius Engelbert (CC Cont. med. 8 [vgl. DA 32, 601] S. XXXI), „falls Smaragdus hier [= bei der Benutzung der *Concordia Regularum*] nicht auf eine andere Quelle zurückgeht“. Drittens schließlich bieten der ausführliche Kommentar (S. VII–CXXII) und die Edition mit *apparatus biblicus*, *apparatus fontium*, *apparatus ad Smaragdum* und *apparatus criticus* im Zusammenspiel mit den *indices locorum S. Scripturae*, *operum Smaragdi*, *fontium*, *glossariorum* und *lemmatum Regulae Benedicti* eine herausragende Forschungsgrundlage. Im ersten Teil, *Glosae de diuersis doctoribus collectae in regula sancti Benedicti abbatis*, werden 1110 Lemmata mit Schwerpunkt auf Prolog und Kapitel 1–7 mehrheitlich, aber keineswegs ausschließlich aus dem sogenannten *Liber Glossarum* des ausgehenden 8. Jh.